



Elektrizitätsreglement

(Reglement über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie)

Gültig ab 1. Januar 2017

Änderungen, Ergänzungen:

- 1. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Gemeindeaufgabe	1
Grundsätze	2
Erschliessung	3
II. Kundenverhältnis	
Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Kunden mit freiem Netzzugang	5
Verwendung der Energie	6
Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	8
III. Energielieferung	
Umfang der Energielieferung	9
Verwendung der Energie	10
Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung	11
Anspruch auf Entschädigung	12
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	13
IV. Netzanschluss und Netznutzung	
Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	14
Gesuche und Installationsanzeigen	15
Bewilligungen	16
Bedingungen und Massnahmen	17
Übertragen von Daten und Signalen	18
Anschluss an die Verteilanlage	19
Eigentumsabgrenzung	20
Anschlussbeitrag	21
Gebührenrahmen Netzkostenbeitrag	22
Durchleitungsrecht	23
Verstärkungen, Erweiterungen, Änderungen von Anschlussleitungen	24
Nachträgliche Bauten	25
Gewährleistung des Anlagenzugangs	26
Kunden mit hohen Leistungsansprüchen	27
Bau von Anlagen für eine sichere Energieversorgung	28
Kosten vorübergehender Netzanschlüsse	29
Öffentliche Beleuchtung	30
Schutz von Personen und Werkanlagen	31
Niederspannungsinstallationen	32

V. Messeinrichtungen	
Messeinrichtungen	33
Kosten	34
Beschädigungen	35
Prüfung von Messeinrichtungen	36
Meldepflicht	37
Messung des Energieverbrauches	38
Fehlanschlüsse	39
Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen	40
VI. Tarife/Preisgestaltung	
Tarife / Preise	41
Spezialfinanzierung	41a
Solidarhaftung bei Handänderung	42
VII. Verrechnung und Inkasso	
Feststellung des Energieverbrauchs	43
Rechnungsstellung und Zahlung	44
Gesetzliche Abgaben	45
Zahlungsfrist	46
Zahlungsverzug	47
Mahnung / Verfügung	48
Korrekturen	49
Zahlungen bei Beanstandungen der Energiemessung	50
VIII. Rechtspflege, Strafen, Schlussbestimmungen	
Rechtspflege	51
Wiederhandlungen	52
Übergangsbestimmungen	53
Neue Anlagen	54
Inkrafttreten	55

Elektrizitätsreglement (1.12.1101)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindeaufgabe

¹ Die Einwohnergemeinde Wilderswil (Gemeinde) versorgt die Haushalte sowie die Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit elektrischer Energie.

² Sie kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Haushalte und Betriebe im Gebiet anderer Gemeinden versorgen, sofern dies für die Gemeinde wirtschaftlich ist.

³ Vorbehalten bleibt die Lieferung elektrischer Energie durch Dritte gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung über die Stromversorgung.

⁴ Sie erstellt und unterhält die öffentliche Beleuchtung

⁵ Sie erstellt und unterhält das öffentliche Leitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Transformation und die Übertragung der elektrischen Energie.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgabe nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Stromversorgung, der Energiegesetzgebung sowie der Empfehlungen und Richtlinien der Branche.

² Sie gewährleistet eine sichere und im Rahmen der verfügbaren Energie ausreichende Versorgung

³ Sie nimmt Rücksicht auf die Umwelt und unterstützt den sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit elektrischer Energie, namentlich durch Anreize zu Energiesparmassnahmen, durch die Förderung neuer Energieformen und Anwendungen.

Artikel 3 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich der kantonalen Baugesetzgebung.

² Die Gemeinde kann Bauten und Anlagen erschliessen, zu denen sie nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Sie regelt Einzelheiten und die Finanzierung durch Vertrag mit den EigentümerInnen

II. Kundenverhältnis

Artikel 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel

- a) Für den Netzanschluss mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Gemeinde.
- b) Für die Netznutzung mit der Nutzung des Verteilnetzes oder mit dem schriftlichen Netzanschluss oder Netznutzungsvertrag.
- c) Für den Energiebezug mit dem Energiebezug oder dem schriftlichen Energieliefervertrag.

² Es dauert bis zur Beendigung gemäss Artikel 7

Artikel 5 Kunden mit freiem Netzzugang

Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne von Art 6 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 11 Stromversorgungsverordnung (StromVV) sind verpflichtet, der Gemeinde bei einem Lieferantenwechsel Einsicht in benötigte Unterlagen zu gewähren. Der Kunde hat der Gemeinde bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die Gemeinde kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Artikel 6 Verwendung der Energie

¹ Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglichen bestimmten Zwecken zu verwenden.

² Ohne besondere Bewilligung der Gemeinde ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Gemeinde keine Zuschläge gemacht werden.

Artikel 7 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann von nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach StromVG sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

² Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 Abs. 2 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der Gemeinde unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief auf Ende Oktober per Ende Jahr kündigen, erstmals per 1. Januar 2009. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer/innen der entsprechenden Liegenschaft.

⁵ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Gemeinde zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

Artikel 8 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der Gemeinde ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich zu melden.

- a) Von der Verkäuferin, der Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe der Käuferschaft.
- b) Von dem wegziehenden Mieter/in oder Pächter/in, der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen eigenen Wohnadresse.
- c) Von dem Vermieter/in oder Verpächter/in der Mieter oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- d) Von dem Eigentümer/in einer durch Dritte verwaltete Liegenschaft der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Energielieferung

Artikel 9 Umfang der Energielieferung

¹ Die Gemeinde liefert den Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Europäischen Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

² Die Gemeinde ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird.

³ Die Gemeinde ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

Artikel 10 Verwendung der Energie

¹ Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von aussen oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

² Die Kunden dürfen die bezogene Energie nur zu den in diesem Reglement oder durch Vertrag bestimmten Zwecken verwenden.

³ Die Kunden sind ohne besondere Bewilligungen der Gemeinde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter/innen. Sie dürfen auf den Gebühren oder vertraglich vereinbarten Preisen der Gemeinde keine Zuschläge erheben, auch nicht im Rahmen der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Artikel 11 Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung

¹ Die Gemeinde hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Sie nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Sie zeigt diesen voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen nach Möglichkeit rechtzeitig im Voraus und in geeigneter Form an.

³ Sie kann zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einschränken oder verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

⁴ Die Kunden sind verpflichtet von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können

⁵ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Gemeinde einzuhalten. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass eigene Anlagen im Fall von Netz oder Stromunterbrüchen, Über oder Unterfrequenz im Netz der Gemeinde automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Gemeinde spannungslos ist.

Artikel 12 Anspruch auf Entschädigung

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Artikel 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden.
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Gemeinde oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Gemeinde behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Energielieferung durch die Gemeinde befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Gemeinde entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Gemeinde oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss und Netznutzung

Artikel 14 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; bzw. einer elektrischen Anlage
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss oder das Ersetzen von elektrischen Raum und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- g) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen

Artikel 15 Gesuche und Installationsanzeigen

¹ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

² Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.

Artikel 16 Bewilligungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Gemeinde entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Artikel 17 Bedingungen und Massnahmen

Die Gemeinde kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi^2$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Gemeinde oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

¹ SR 734.27

² das Verhältnis zwischen Wirkleistung P und Scheinleistung S

Artikel 18 Übertragen von Daten und Signalen

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Gemeinde-Verteilnetz ist der Gemeinde vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

Artikel 19 Anschluss an die Verteilanlage

¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zu Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragte.

² Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der Gemeinde auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Kunden.

³ Die Gemeinde bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Gemeinde nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Gemeinde die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

⁴ Die Gemeinde erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppel Einfamilienhäuser usw.) so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der Gemeinde mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hauszuleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die Gemeinde die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).

Artikel 20 Eigentumsabgrenzung

Als Abgabestelle für die Abgrenzung des Eigentums der Gemeinde vom privaten Eigentum an den Installationen gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung

- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen nach Fertigstellung im Eigentum der Gemeinde).
- b) Bei oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Artikel 21 Anschlussbeitrag

¹ Die Gemeinde erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge.

² Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses durch die Gemeinde. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, in der Regel nach der Grösse des Hausanschlusskastens oder der Grösse des ersten Anschlussüberstromunterbrechers der angeschlossenen Bauten. Unabhängig davon, ob beim Netzanschluss, Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand, der Netzkostenbeitrag pauschal verrechnet. Ausserhalb der Bauzone, oder bei abgelegenen Objekten, wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.

Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

³ Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der Bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt.

⁴ Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Wiederaufbau begonnen wird.

⁵ Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Artikel 22 Gebührenrahmen Netzkostenbeitrag

¹ Der Rahmen des Netzkostenbeitrages auf Netzebene 7 (Niederspannung 400 V) für Wohnhäuser, kleine Landwirtschaftsbetriebe, Kleingewerbe mit zugehörigen Haushaltungen ist wie folgt pro Hausanschluss festgelegt:

bis 63 Ampere	0.00	3'700.00
ab 64 Ampere	3'800.00	9'600.00
ab 161 Ampere	9'700.00	15'000.00
ab 251 Ampere	15'100.00	24'000.00
ab 401 Ampere	24'100.00	48'000.00

² Bei Anschlussleitungen auf Netzebene 5 (Mittelspannung) werden die Anschlussgebühren projektspezifisch berechnet und festgelegt.

Artikel 23 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Gemeinde kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die Gemeinde ist berechtigt die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Artikel 24 Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen

¹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

² Bei notwendigen Verstärkungen des Leitungsnetzes infolge von Anschlüssen alternativer Energieerzeugungsanlagen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 25 Nachträgliche Bauten

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Artikel 26 Gewährleistung des Anlagenzugangs

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

Artikel 27 Kunden mit hohen Leistungsansprüchen

Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Gemeinde zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der Gemeinde in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Artikel 28 Bau von Anlagen für eine sichere Energieversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Gemeinde in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Gemeinde und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

Artikel 29 Kosten vorübergehender Netzanschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Artikel 30 Öffentliche Beleuchtung

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Gemeinde. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die Gemeinde berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Eine allfällige Vergütung wird in der Gebührenverordnung geregelt. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Gemeinde vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die Gemeinde die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Artikel 31 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn der Kunde bzw. Haus oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Gemeinde legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Gemeinde zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

³ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Gemeinde im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Artikel 32 Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Gemeinde zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Die Gemeinde fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Gemeinde führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁵ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der Gemeinde oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz und Messstellen sowie zur Installation.

V. Messeinrichtungen

Artikel 33 Messeinrichtungen

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der Gemeinde geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Gemeinde. Überdies stellt er der Gemeinde den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Artikel 34 Kosten

¹ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

² Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Artikel 35 Beschädigungen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Gemeinde beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die Gemeinde behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Artikel 36 Prüfung von Messeinrichtungen

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der Gemeinde festgestellt, so trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Artikel 37 Meldepflicht

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 38 Messung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Gemeinde. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Gemeinde kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Gemeinde-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeinde eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

Artikel 39 Fehlschlüsse

¹ Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

² Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13 Abs.3 bleibt vorbehalten.

Artikel 40 Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. Tarife/Preisgestaltung

Artikel 41 Tarife / Preise

¹ Die Abgaben der Elektrizitätsversorgung an die Gemeinde betragen pro kWh zwischen 1.5 bis 4.0 Rp.

² Eine allfällige weitere Gemeindeabgabe wird zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

³ Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen, die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Investitionsfolgekosten decken.

⁴ Die anwendbaren Tarife oder Preisstrukturen, Anschluss und Netzkostenbeiträge (Art. 21), sowie die technischen Anforderungen werden in der Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 41a Spezialfinanzierung

¹ Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt über die Spezialfinanzierung "Elektrizität Eigenkapital".

² Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt". Die Höhe der jährlichen Einlage in den Werterhalt muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlage in den Werterhalt muss mindestens 60 % der jährlichen Wiederbeschaffungskosten betragen. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt" 25 % des gesamten Wiederbeschaffungswertes, kann auf weitere Einlagen teilweise oder ganz verzichtet werden. Die Mittel werden verwendet für Abschreibungen von Investitionen der Elektrizitätsversorgung. Der Gemeinderat beschliesst die Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt".

³ Die Anschlussgebühren werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und mit der Einlage in die Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt" neutralisiert. Die Anschlussgebühren werden nicht an die jährliche Einlage in den Werterhalt angerechnet.

⁴ Auf die Verzinsung der Spezialfinanzierungen "Elektrizität Eigenkapital" und "Elektrizität Werterhalt" kann auf Beschluss des Gemeinderates verzichtet werden.

Artikel 42 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII. Verrechnung und Inkasso

Artikel 43 Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde oder durch Fernauslesung.

Artikel 44 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Gemeinde kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Gemeinde kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden von der Gemeinde so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der Gemeinde übrig bleibt. Die Kosten für den Ein und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 45 Gesetzliche Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

Artikel 46 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt allfällige Forderungen gegenüber der Gemeinde mit Energie und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.

Artikel 47 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Artikel 48 Mahnung / Verfügung

¹ Mahnungen der Gemeinde können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 51 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die Gemeinde bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt

² Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Artikel 49 Korrekturen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Artikel 50 Zahlungen bei Beanstandungen der Energiemessung

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Gemeinde dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII. Rechtspflege, Strafen, Schlussbestimmungen

Artikel 51 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung ab Eingang schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 52 Wiederhandlungen

¹ Wiederhandlung gegen das Elektrizitätsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 53 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Artikel 54 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Artikel 55 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2001 sowie das Gebührenreglement zum Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2001.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig.
M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass Elektrizitätsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 6. April und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 10. Mai 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 14. Juli 2016 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2018

- **Artikel 41 Abs. 1**
Alt: Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung.
Neu: Abs. 2 wird Abs. 1
- **Ehemals: Artikel 41 Abs. 2 / Neu: Abs. 1**
Alt: 1.5 bis 2.5 Rp.
Neu: 1.5 bis 4.0 Rp.
- **Artikel 41 Abs. 2**
Neu: Eine allfällige weitere Gemeindeabgabe wird zusammen mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- **Artikel 41 Abs. 5**
Neu: Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- **Artikel 41a Abs. 1**
Neu: Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt über die Spezialfinanzierung "Elektrizität Eigenkapital".
- **Artikel 41a Abs. 2**
Neu: Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt". Die Höhe der jährlichen Einlage in den Werterhalt muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlage in den Werterhalt muss mindestens 60 % der jährlichen Wiederbeschaffungskosten betragen. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt" 25 % des gesamten Wiederbeschaffungswertes, kann auf weitere Einlagen teilweise oder ganz verzichtet werden. Die Mittel werden verwendet für Abschreibungen von Investitionen der Elektrizitätsversorgung. Der Gemeinderat beschliesst die Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt".
- **Artikel 41a Abs. 3**
Neu: Die Anschlussgebühren werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und mit der Einlage in die Spezialfinanzierung "Elektrizität Werterhalt" neutralisiert. Die Anschlussgebühren werden nicht an die jährliche Einlage in den Werterhalt angerechnet.
- **Artikel 41a Abs. 4**
Neu: Auf die Verzinsung der Spezialfinanzierungen "Elektrizität Eigenkapital" und "Elektrizität Werterhalt" kann auf Beschluss des Gemeinderates verzichtet werden.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 7. Mai 2018 die vorstehenden Änderungen des Elektrizitätsreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig.

M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2018 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 5. April und 3. Mai 2018 publiziert.

Wilderswil, 1. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wurde im Anzeiger Interlaken 21. Juni 2018 und 28. Juni 2018 publiziert.